

## Die Berufshaftpflichtversicherung

– Unverzichtbar für jede zahnärztliche Berufsausübung –

So wie für jeden Autohalter die KFZ-Haftpflichtversicherung selbstverständlich ist, gilt dasselbe für die Berufshaftpflichtversicherung jeder zahnärztlichen Berufstätigkeit. Auch hier kann es zu teilweise nicht unerheblichen Schäden kommen. Daher schreiben das Heilberufe-Kammergesetz und die Berufsordnung vor, dass jeder/r Zahnarzt/Zahnärztin, der/die den Beruf ausübt, die Pflicht hat, sich gegen die aus der Ausübung des Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und die bei Anmeldung der Bezirkszahnärztekammer nachzuweisen.

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Lassen Sie sich bitte von Ihrer Versicherung beraten, um den für Ihre Praxis passenden Versicherungsschutz zu erhalten.

Die Versicherungspflicht besteht für Sie als Zahnarzt/Zahnärztin persönlich. Sind Sie im Rahmen eines Anstellungs- (oder Beamtenverhältnisses) gegen Haftpflichtansprüche abgesichert, z. B. als Angestellte/r Zahnarzt/Zahnärztin durch Einbeziehung in den Versicherungsschutz des Praxisinhabers/in (oder der Bundeswehr, öffentlicher Dienst), reicht das aus; Sie können natürlich auch als Angestellte/r eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

Denken Sie bitte daran: Bei jedem Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist die Einbeziehung in den Praxisvertrag erneut abzuklären.

**Deshalb: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!**

Ihre Bezirkszahnärztekammer